



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 20 vom 13.12.2020

Inhaltsübersicht

- **Vollzug der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;
Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 200 im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**



Vollzug der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 200 im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab wurde der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten.

Nach der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts beträgt der Inzidenzwert zum Stand 13.12.2020, 00:00 Uhr, im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab **214,9** Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen je 100.000 Einwohner.

Damit treten gemäß § 25 Satz 1 der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) **ab Montag, 14. Dezember 2020 ab 00:00 Uhr** folgende Regelungen in Kraft:

1. Von 21 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund
 - a) eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - b) der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
 - c) der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger
 - e) der Begleitung Sterbender,
 - f) von Handlungen zur Versorgung von Tieren,
 - g) der Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember 2020 oder
 - h) von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.
2. Abweichend von § 12 Abs. 4 10.BayIfSMV sind Märkte zum Warenverkauf mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln im Rahmen regelmäßig stattfindender Wochenmärkte untersagt.
3. An allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 10.BayIfSMV findet ab der Jahrgangsstufe acht mit Ausnahme der jeweils letzten Jahrgangsstufe und der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung kein Unterricht in Präsenzform statt.
4. Abweichend von § 20 Abs. 3 und 4 10.BayIfSMV sind der Unterricht an Musikschulen und Fahrschulunterricht in Präsenzform untersagt.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann das Außerkrafttreten der Regelungen nach § 25 Satz 1 10.BayIfSMV anordnen, wenn der Inzidenzwert von 200 seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist (§ 25 Satz 3 10.BayIfSMV).

Neustadt a.d.Waldnaab,
den 13.12.2020



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab
E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.